

Kapitel 5) Der BHR-Diskurs in Deutschland

Die deutsche Korpusliteratur ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sich alle Beiträge mit Fragen des geltenden Rechts befassen; ganz überwiegend steht das Völkerrecht im Mittelpunkt der Analyse: Die drei zentralen Themen sind die Völkerrechtssubjektivität (A) und die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen (B) sowie die menschenrechtliche Schutzpflicht im Bereich BHR (C). Zudem adressieren einige Beiträge die nationalrechtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Normen, etwa im Zuge der ATS-Rechtsprechung (D). Hinzu kommen Beiträge zu verschiedenen Themen, die unter *Varia* dargestellt werden (E). Ein Zwischenergebnis fasst die wesentlichen Ergebnisse des deutschen Länderberichts zusammen (F).

A) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

„Dreh- und Angelpunkt sowie gleichsam methodisches ‚Rüstzeug‘ ist (...) natürlich zunächst die herrschende Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität.“⁷⁶⁸ Mit diesen Worten beginnt *Nowrot* seine Überlegungen zum Stand der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. *Nowrot* hat vielfach zur Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen publiziert und einen eigenen Ansatz zur Qualifizierung einer Entität als Völkerrechtssubjekt entwickelt.⁷⁶⁹ Seine Worte verdeutlichen die wichtige Rolle, die dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Korpusliteratur insbesondere zu Beginn der BHR-Debatte zukam. Gleichzeitig veranschaulichen sie durch ihren Verweis auf die „Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität“ einen zentralen, im Vergleichskapitel genauer aufzugreifenden Unterschied zur US-amerikanischen Literatur, in der ausdrückliche Verweise auf die dogmatischen Grundlagen einer Fragestellung kaum anzutreffen sind.

Die große Präsenz des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Literatur geht mit einer ausführlichen Theoretisierung einher, etwa bzgl. der unterschiedlichen Formen von Völkerrechtssubjektivität. Der Großteil der Publikationen definiert Völkerrechtssubjekte als Träger

⁷⁶⁸ *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 9.

⁷⁶⁹ Dazu unten Kapitel 5) A) III).

völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten und qualifiziert Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte, da sie Träger von Rechten, nicht aber völkerrechtlich verpflichtet seien (I). Längere Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität finden sich vor allem im Rahmen von Überlegungen zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen: Insbesondere dürfe weder aus ihrer (partiellen) Völkerrechtssubjektivität noch aus ihrer Wirkungsmacht auf etwaige Unternehmenspflichten geschlossen werden, so ein gängiges Argument. Darin kommt zum Ausdruck, dass die in der deutschen Literatur vorherrschende Herangehensweise der formale Ansatz (i. S. d. Klassifizierung *Portmanns*) ist, zu dem sich einige Beiträge auch ausdrücklich bekennen (II). *Nowrots* Theorie zur Qualifizierung von Völkerrechtssubjekten stellt dagegen auf die faktische Position einer Einheit im Völkerrechtsverkehr ab; sein Ansatz ist allerdings, genauso wie die vereinzelte Kritik an den Inkonsistenzen des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität, eine Ausnahme in der deutschen Korpusliteratur (III). Der Abschnitt schließt mit einem Zwischenergebnis (IV).

I) Völkerrechtssubjekte als Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten und die partielle Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

1) Aufsatz- und Sammelbandliteratur

Auf den ersten Blick gibt die untersuchte Aufsatz- und Sammelbandliteratur – auf die Lehrbücher wird sogleich eingegangen – eine klare Antwort auf die Frage, was ein Völkerrechtssubjekt ist: Zur Qualifizierung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt verweisen zahlreiche deutsche Korpusbeiträge auf die Inhaberschaft völkerrechtlicher Rechtspositionen.⁷⁷⁰ Völkerrechtssubjekte sind demnach Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten.

770 So grundsätzlich *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63; *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 85; *Nowrot*, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 123; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 77; *Weschka*, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661, 657; *Emmerich-Fritsche*, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, AdV 45:4 (2007), 541–565, 552; *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 69:4 (2009), 883–

Doch schon der zweite Blick offenbart Unterschiede: Muss eine Einheit Träger völkerrechtlicher Rechte *und* Pflichten sein, wie einige Korpusbeiträge Völkerrechtssubjekte definieren, oder reicht es, wenn ihr Rechte *oder* Pflichten zukommen, wie andere Autoren ausführen?⁷⁷¹ Diese Differenzierung ist nicht bedeutungslos, da die alternative Herangehensweise geringere Voraussetzungen an die Erlangung von Völkerrechtssubjektivität stellt: Schon ein einziges völkerrechtliches Recht oder eine einzige Verpflichtung würde dann ausreichen, eine Einheit als Völkerrechtssubjekt zu qualifizieren. Allerdings ist unklar, inwieweit diese Differenzierung immer bewusst vorgenommen wird: So führt ein Korpusbeitrag, der Völkerrechtssubjekte als Träger von Rechten *und* Pflichten definiert, als Nachweis einen Aufsatz an, der bereits Rechte *oder* Pflichten ausreichen lässt.⁷⁷²

Private Unternehmen qualifiziert die Aufsatz- und Sammelbandliteratur ganz überwiegend als partielle Völkerrechtssubjekte, da Unternehmen zwar Träger bspw. einiger Menschenrechte seien, nicht aber, so viel kann als Vorgriff bereits gesagt werden, völkerrechtlichen Pflichten unterlägen.⁷⁷³ Da den Rechten keine Pflichten gegenüberständen, wird die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen auch als asymmetrisch partiell bezeichnet.⁷⁷⁴ Selten dagegen sind Stimmen, die Unternehmen keine Völkerrechtssubjektivität zuerkennen.⁷⁷⁵

917, 909; *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 209; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 10; indirekt auch *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70; *Hoffberger-Pippan*, Ein Lieferkettengesetz für Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte – eine Ersteinschätzung aus völkerrechtlicher Sicht, AdV 58:4 (2020), 400–423, 415; *Vöneky*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 339–373, 371.

771 Auf das Innehaben völkerrechtlicher Rechte und Pflichten stellen ab *Weschka*, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661, 657; *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 552; *Hoffberger-Pippan*, AdV 58:4 (2020), 400–423, 415.

772 Siehe *Weschka*, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661, 657 (Fn. 273: „Subjects of international law are all entities possessing rights and duties under international law“), wo als Nachweis u. a. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63 angeführt wird, die Völkerrechtssubjekte qualifiziert als „all jene Einheiten, denen die Völkerrechtsordnung unmittelbar Rechte und/oder Pflichten zuordnet.“

773 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 64; *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 85; *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 124; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 81; *Hoffberger-Pippan*, AdV 58:4 (2020), 400–423, 416; implizit auch *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70; in diese Richtung auch *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 542 f.

774 So *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 27 (Fn. 59); *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 142.

775 Laut *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 209, sei die (partielle) Völkerrechtssubjektivität für transnationale Unternehmen nicht anerkannt,

Der Qualifizierung der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen als partiell weist auf eine von vielen Korpusbeiträgen vorgenommene Kategorisierung hin. Ausgangspunkt dieser Typenbildung ist die Völkerrechtssubjektivität des Staates, die als originär, unbeschränkt und allgemein qualifiziert wird:⁷⁷⁶ Die Völkerrechtssubjektivität des Staates gilt als originär, weil sie einem Staat in seiner Eigenschaft als Staat zukomme (daher werden Staaten auch als geborene Völkerrechtssubjekte bezeichnet); sie gilt als unbeschränkt, weil sie nicht auf bestimmte Bereiche des Völkerrechts begrenzt sei, und schließlich als allgemein, da sie gegenüber allen anderen Völkerrechtssubjekten gelte. Die Völkerrechtssubjektivität nichtstaatlicher Einheiten ist nach dieser Kategorisierung derivativ, also von den Staaten abgeleitet; sie ist partiell, also auf bestimmte Bereiche des Völkerrechts beschränkt; und sie ist partikular, gilt also grundsätzlich nur den Völkerrechtssubjekten gegenüber, die die Einheit anerkannt haben. In diesem Sinne verweisen einige Autoren auf die partielle, partikuläre und derivative Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen.⁷⁷⁷

In der Aufsatz- und Sammelbandliteratur finden sich weitere Qualifizierungen: Nach einer Autorin sind Unternehmen keine Völkerrechtssubjekte „im herkömmlichen“⁷⁷⁸ bzw. besitzen keine Völkerrechtssubjektivität „i. e. S.“, da ihnen die Fähigkeit zur „Völkerrechtsetzung“ fehle⁷⁷⁹. Der Hinweis auf die Kompetenz zur Völkerrechtsetzung deutet auf die Anforderungen hin, die in der Literatur z. T. bis ins 21. Jahrhundert an die Qualifizierung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt gestellt wurden: Demnach müsse eine Entität zentrale völkerrechtliche Fähigkeiten eines Staates besitzen, um als Völkerrechtssubjekt in Betracht zu kommen. Neben der

aber erforderlich; die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität offenlassend *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 910: „Aufgrund der Einräumung gewisser völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, aber einer insgesamt immer noch sehr beschränkten Rechtsstellung der transnationalen Unternehmen, kann ihre Völkerrechtssubjektivität derzeit nicht abschließend geklärt werden.“

776 Auf diese Kategorisierung weisen mit dieser oder vergleichbarer Terminologie bspw. hin *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 77; *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 911; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 10, sowie das Lehrbuch von *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 7, dessen Terminologie hier verwendet wird.

777 Siehe *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 64 („partielle und partikuläre Völkerrechtssubjekte“); *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 124 („partiell-derivative Völkerrechtssubjekte“); *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 9.

778 *Emmerich-Fritzsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 543.

779 *Emmerich-Fritzsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 552.

Rechtssetzungskompetenz zählt dazu bspw. die Fähigkeit, eigene Rechtspositionen in einem völkerrechtlichen Verfahren durchzusetzen.⁷⁸⁰ Einige Korpusbeiträge verweisen auf diese Anforderungen, betonen allerdings, dass sie für die Qualifizierung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt jedenfalls heute nicht mehr entscheidend seien; die Fähigkeit einer Einheit, ihre völkerrechtlichen Rechtspositionen auf internationaler Ebene durchzusetzen, könne allerdings als Indiz für die Existenz einer eigenen völkerrechtlichen Rechtsposition gesehen werden.⁷⁸¹

2) Lehrbücher

Ein Blick in die Lehrbücher ergibt ein weniger einheitliches Bild. Zwar befassen sich alle Lehrbücher mit den Subjekten des Völkerrechts, die zumeist in einem Kapitel oder Abschnitt behandelt werden. Auch weisen fast alle Lehrbücher auf die unterschiedlichen Kategorien von Völkerrechtssubjekten hin (originär/geboren; derivativ/gekoren usw.).⁷⁸² Dass dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität eine große Bedeutung für das Verständnis des Völkerrechts zukommt, erklärt ein Lehrbuch ausdrücklich:

„Eine Grundfrage jeder Rechtsordnung ist, wer zu ihr gehört und für wen ihre Regeln gelten. Allgemein gesprochen handelt es sich um die Personen, die von der jeweiligen Rechtsordnung als Rechtssubjekte anerkannt werden. Rechtssubjekt ist, wer Inhaber von Rechten und Träger von Pflichten sein sowie rechtserheblich handeln kann. (...) In ähnlicher Weise lässt sich die Völkerrechtssubjektivität (Völkerrechtspersönlichkeit) definieren: Subjekte des Völkerrechts sind Personen, die Inhaber von völkerrechtlichen Rechten und Träger von völkerrechtlichen Pflich-

780 Für einen Überblick über diese Debatte (unabhängig von der Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen) siehe *Peters*, 2016, 42.

781 Siehe bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63; *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 124; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 78.

782 *Kempen/Hillgruber*, 2. Auflage 2012, § 5 Rn.1 (im Rahmen der Beschreibung der Völkerrechtssubjektivität des Staates); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, 14. Auflage 2017, Rn.244 f.; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn.7 ff.; *Herdegen*, 19. Auflage 2020, § 7 Rn.1 ff.; *Hobe*, 11. Auflage 2020, 47 f.; *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn.7 ff.; *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 2 Rn. 1, Kap. 8 Rn. 11.

ten sein können und deren Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht gesteuert wird.“⁷⁸³

Eine weitere Gemeinsamkeit der meisten Lehrbücher liegt darin, Definitionen von Völkerrechtssubjekt bzw. Völkerrechtssubjektivität vorzunehmen. Ein Beispiel ist die Definition am Ende des soeben zitierten Abschnitts – die sich zumindest terminologisch in zweifacher Hinsicht von den in der Aufsatz- und Sammelbandliteratur genannten Ansätzen unterscheidet: Zum einen stellt die Definition darauf ab, dass eine Entität Träger von Rechten und Pflichten *sein kann*, zum anderen nennt sie außerdem den Aspekt der unmittelbaren Verhaltenssteuerung der Entität durch das Völkerrecht. Beide Aspekte nehmen auch andere Lehrbücher in ihre Definition von Völkerrechtssubjekten und Völkerrechtssubjektivität auf: Einige Lehrbücher definieren Völkerrechtssubjektivität als Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein,⁷⁸⁴ andere charakterisieren Völkerrechtssubjekte als Einheiten, die Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sind und deren Verhalten durch das Völkerrecht gesteuert wird⁷⁸⁵.

Gerade dem Fokus auf die *Fähigkeit* einer Einheit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein, kann ein anderes Verständnis von Völkerrechtssubjektivität zugrunde liegen als Ansätzen, die Völkerrechtssubjekte schlicht als Träger von Rechten und/oder Pflichten auffassen: Ein Beispiel liefert die Studie der Ko-Autorin einer der untersuchten Lehrbücher, *Peters*, über die Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums: Darin argumentiert die Autorin, eine Entität könne Völkerrechtssubjekt sein, ohne Träger auch nur eines völkerrechtlichen Rechts oder einer Pflicht zu sein.⁷⁸⁶ Vielmehr sei zu analysieren, inwieweit eine völkerrechtliche Norm existiert, die der Einheit Völkerrechtssubjektivität zuspricht.⁷⁸⁷ Welche Rechte und/oder

783 *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 1f. (Fußnoten ausgelassen). Beachte aber die Hinweise des Autors auf die „theoretischen und tatsächlichen“ Kritikpunkte an dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität ebd. § 7 Rn. 10, 11.

784 So mit leichten terminologischen Unterschieden *Herdegen*, 19. Auflage 2020, § 7 Rn. 1; *Hobe*, 11. Auflage 2020, 45; *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 2 Rn. 1.

785 So mit leichten terminologischen Unterschieden *Stein/von Buttlar/Kotzur*, 14. Auflage 2017, Rn. 244; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 2.

786 *Peters*, 2016, 59: „Legal personality can in theory be entirely empty or without function if no specific rights are granted.“

787 Siehe zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen *Peters*, 2016, 100.

Pflichten dieser Einheit zukommen, sei erst in einem zweiten Schritt zu ermitteln.⁷⁸⁸

Inwieweit die Definitionsansätze zu substantiell anderen Ergebnissen bei der Einordnung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt führen als das schlichte Abstellen auf die Inhaberschaft völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten, ist schwierig zu beurteilen: Viele Lehrbücher sind aus didaktischen Gründen knapp gehalten. Klar ist jedenfalls, dass die Einschätzungen über die Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen in der Lehrbuchliteratur weit auseinandergehen: Sie reichen von verneinenden bis zu befürwortenden Stimmen; einige Beiträge lassen die Frage auch offen.⁷⁸⁹

Ungeachtet dieser Differenzen in der Lehrbuchliteratur stellt die deutsche Korpusliteratur überwiegend auf das Vorliegen völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten ab, um die Völkerrechtssubjektivität einer Einheit zu bestimmen; zudem dominiert in der Aufsatz- und Sammelbandliteratur die Qualifizierung privater Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte.

II) Ausdrückliche und implizite Bekenntnisse zur formalen Konzeption von Völkerrechtssubjektivität

Diskutiert wird die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen in der Korpusliteratur insbesondere im Rahmen von Überlegungen zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen: Manche Autoren argumentieren, aus der Stellung privater Unternehmen als (partielle) Völkerrechtssubjekte dürften keine Rückschlüsse auf etwaige Pflichten gezogen werden.⁷⁹⁰ Vielmehr, so *Krajewski*, müsse die „Frage der Bindung transnationaler Unternehmen

788 *Peters*, 2016, 58: „International legal personality precedes the ownership of rights. It is filled by specific rights and/or duties but is not constituted by them.“

789 Ablehnend bspw. *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632 („nach ganz h. M. keine Völkerrechtssubjekte“); *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 42 („keine Völkerrechtssubjektivität“); befürwortend bspw. *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 142, der von einer „asymmetrischen, partiellen Völkerrechtssubjektivität“ ausgeht; offenlassend bspw. *Hobe*, 11. Auflage 2020, 129 (Fußnoten ausgelassen): „Will man also, wie dies wohl überwiegend getan wird, noch die Völkerrechtssubjektivität transnationaler Unternehmen verneinen, ist eine solche kategorische Position in Zukunft wahrscheinlich immer deutlicher in Frage zu stellen.“

790 So ausdrücklich *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65; *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 85; *Fastenrath*, in: *von Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 82.

an die Menschenrechte (...) jeweils am Einzelfall entschieden werden (...).“⁷⁹¹ Ähnlich argumentiert *Schmalenbach*: „Nur anhand des empirischen Befundes der auf internationaler Ebene zuerkannten Berechtigungen und Verpflichtungen läßt sich eine Aussage über das Vorhandensein und den Umfang von Völkerrechtssubjektivität treffen – nicht umgekehrt.“⁷⁹²

Auch nach *Fastenrath* lassen sich aus dem Begriff der Völkerrechtssubjektivität keine „[m]ateriell-rechtliche[n] Folgerungen ableiten.“⁷⁹³ Völkerrechtssubjektivität sei vielmehr ein „formaler, rechtstechnischer Begriff“, der nicht mehr besage, als dass eine Einheit Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sei.⁷⁹⁴

Genauso wenig, wie aus der partiellen Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen Rückschlüsse auf etwaige Pflichten gezogen werden dürften, könne ihre Wirkmächtigkeit als Argument für das Innehaben von Pflichten vorgebracht werden. Schließlich dürfe von den tatsächlichen Begebenheiten nicht auf das Recht, konkret: von der unbestrittenen Wirkungsmacht multinationaler Unternehmen nicht auf ihre Völkerrechtssubjektivität geschlossen werden, so ein gängiges Argument.⁷⁹⁵ Entsprechend heißt es bei *Dörr*:

„Im System des geltenden Völkerrechts kann sich die Rechtsfähigkeit nicht-staatlicher Akteure nur von einem kollektiven Willensakt souveräner Staaten ableiten, nicht aus ihrer tatsächlichen Wirkungsmacht. Die oft gehörte Forderung nach einer besonderen ‚Wirklichkeitsnähe‘ des Völkerrechts ist allein nicht geeignet, dieses dogmatische Fundament zu erschüttern.“⁷⁹⁶

Nowrot, dessen eigener Ansatz dagegen auf die Wirkungsmächtigkeit privater Unternehmen abstellt und sogleich vorgestellt wird, fasst diese herrschende Herangehensweise treffend zusammen: „Gute Absichten, gute Argumente, logische Schlüsse oder humanitäre Erwägungen haben auf

791 *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70.

792 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65 (Fußnoten ausgelassen). Siehe auch ebd. 63: „Insbesondere wäre es verfehlt, eine unmittelbare Pflichtenstellung des multinationalen Unternehmens im Bereich der Menschenrechte per definitionem aus einer etwaigen partiellen Völkerrechtssubjektivität desselben zu konstruieren.“

793 *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 82.

794 *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 82.

795 So bspw. *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 81.

796 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 142 f. (Fußnoten ausgelassen).

der Grundlage dieser Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität eben keine pflichtenkonstituierende Kraft.⁷⁹⁷ Bezeichnet wird dieser Ansatz in der Korpusliteratur als „strikt induktive“⁷⁹⁸ bzw. „empirische“⁷⁹⁹ Herangehensweise, der ein „formal-legistische[s] Verständnis“⁸⁰⁰ von Völkerrechtssubjektivität zugrunde liege.

Der formale Ansatz ist voraussetzungs- und folgenlos: Wendet man ihn konsequent an, erübrigen sich Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität. Als Musterbeispiel einer formalen Analyse kann der Beitrag Dörres „Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht“⁸⁰¹ gelten. Seine kurzen Ausführungen zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen beginnen mit einem Verweis auf einen Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015. Darin hatte das Gericht befunden, dass die Frage einer etwaigen beschränkten Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen noch nicht gänzlich geklärt sei.⁸⁰² Hintergrund des Verfahrens war die Verfassungsbeschwerde eines deutschen Konzerns, der sich gegen die Zustellung einer vor einem US-amerikanischen Gericht erhobenen Sammelklage wandte, auf die noch einzugehen ist. Dörr kommentiert den Beschluss mit den Worten, die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität sei „nicht neu, und dennoch scheint sie für viele noch nicht beantwortet zu sein“.⁸⁰³ Anschließend verweist er auf die heute etablierten Rechtspositionen privater Unternehmen und analysiert ausführlich potentielle Pflichten, ohne sich weiter mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu befassen.⁸⁰⁴

Viele Autoren gelangen im Rahmen der formalen bzw. induktiven Herangehensweise zu keinen (nennenswerten) völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen – so viel kann im Vorgriff auf die Analyse der deutschen Korpusliteratur zur Völkerrechtsbindung bereits gesagt werden. Allerdings weisen einige Korpusbeiträge mit dem geflügelten Wort *Moslers* darauf hin, dass die Staaten den „Kreis der Völkerrechtssubjekte“ beliebig

797 Nowrot, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 13 (Fußnoten ausgelassen).

798 Nowrot, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 10.

799 Schmalenbach, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65.

800 Fastenrath, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 81.

801 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158.

802 BVerfG, Beschluss vom 03.11.2015 (2 BvR 2019/09), JZ 71:15/16 (2016) 796, Rn. 47.

803 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 136.

804 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 137 ff.

erweitern könnten.⁸⁰⁵ Zukünftig seien völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen also möglich.

III) Der auf die faktische Wirkungsmächtigkeit abstellende Ansatz *Nowrots* und vereinzelte kritische Stimmen

Einen entschieden anderen Ansatz verfolgt *Nowrot*, der die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen im Titel seines Beitrags als Gretchenfrage formuliert: „Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen“⁸⁰⁶.

Ausgangspunkt *Nowrots* Theorie ist der Befund, auf Basis des induktiven Ansatzes ergäben sich kaum völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen.⁸⁰⁷ Allerdings habe das Völkerrecht auch die tatsächlichen Begebenheiten des internationalen Verkehrs zu berücksichtigen.⁸⁰⁸ Insbesondere müssten mächtigen Akteuren „normative Verhaltenspflichten für die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen“ im Umgang mit schwächeren Akteuren auferlegt werden.⁸⁰⁹ Aus diesen Überlegungen folgert *Nowrot*, dass schon aus einer wirkmächtigen Position im Völkerrechtsverkehr die widerlegbare Vermutung erwachse, dass die relevanten Akteure, auch ohne unmittelbar Träger völkerrechtlicher Pflichten zu sein, „einen Status als Völkerrechtssubjekt im Sinne des Unterworfenenseins unter völkerrechtliche Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verwirklichung von internationalen Gemeinwohlbelangen innehaben.“⁸¹⁰

Die Vermutung könne nur widerlegt werden, wenn sich eine „in rechtsverbindlicher Form verfasste Äußerung der Völkerrechtsgemeinschaft“ nachweisen ließe, gemäß welcher der machtvolle Akteur nicht an völker-

805 Die Formulierung „Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte“ stammt von *Mosler*, ZaöRV 22:1–2 (1962), 1–48. Auf *Moslers* Beitrag und/oder die „Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte“ verweisen in der deutschen Korpusliteratur etwa *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 124; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 77; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 13; in der Lehrbuchliteratur etwa von *Arnauld*, 4. Auflage 2019, Rn. 59.

806 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150.

807 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 139.

808 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 141.

809 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 142.

810 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 142 f.

rechtliche Pflichten gebunden sein solle.⁸¹¹ Von anderen Ansätzen, die das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu modifizieren suchen, etwa dem in den USA populären Ansatz *Higgins'*, unterscheidet sich sein Konzept, weil es die gängige Terminologie beibehalte und seine Grundlage in der im geltenden Völkerrecht „allgemein anerkannten Rechtsfigur der Vermutung findet.“⁸¹²

Mit Blick auf private Unternehmen bestehe daher über ihre bereits mit dem induktiven Ansatz ermittelte „partiell-derivative Völkerrechtssubjektivität“ hinaus die Vermutung, dass sie auch Träger völkerrechtlicher Verhaltenspflichten hinsichtlich der „Verwirklichung von Staatengemeinschaftsinteressen“ seien.⁸¹³

Die Idee der widerlegbaren Vermutung der Völkerrechtssubjektivität machtvoller Akteure mit Blick auf Gemeinwohlpflichten hat der Autor in zahlreichen Publikationen im In- und Ausland sowie in einem weiteren Korpusbeitrag vorgetragen.⁸¹⁴ Auch einige Korpusautoren greifen *Nowrots* Theorie auf, lehnen es allerdings wie gezeigt ab, aus der Wirkmächtigkeit eines Akteurs Rechtspflichten abzuleiten.

So wie das Abstellen auf die Wirkmächtigkeit nichtstaatlicher Akteure kein gängiger Ansatz ist, finden sich nur wenige kritische Äußerungen über das Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Korpusliteratur. *Weilert* argumentiert, es lasse sich bereits keine einheitliche Definition von Völkerrechtssubjektivität ausmachen, was die Einordnung privater Unternehmen erschwere.⁸¹⁵ Auch zwei Lehrbücher verweisen auf die Kritik, die Staatenfixierung des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität erschwere es, wirkmächtige nichtstaatliche Akteure wie gerade private Unternehmen an völkerrechtliche Standards zu binden.⁸¹⁶ In Summe fallen diese knappen Hinweise allerdings kaum ins Gewicht.

811 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 143.

812 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 148 (Fußnoten ausgelassen).

813 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 150.

814 Siehe bspw. *Nowrot*, Reconceptualising International Legal Personality of Influential Non-State Actors: Towards a Rebuttable Presumption of Normative Responsibilities, *Philippine Law Journal* 80:4 (2006), 563–586; in der Korpusliteratur *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 38 ff.

815 *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 909.

816 *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 58 (Fußnoten ausgelassen): „Diese traditionelle Subjekt-Objekt-Dichotomie wird teilweise als zu statisch kritisiert, weil sie eine Reihe einflussreicher internationaler Akteure (z. B. Transnationale Wirtschaftsunternehmen) ausschließt und durch eine Fixierung auf Statusfragen die Bindung an völkerrechtliche Standards hemmt.“ Ähnlich *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 10, 11.

IV) Zwischenergebnis

Der Sammelband zur DGIR-Jahrestagung, die sich mit dem Thema Unternehmensverantwortung befasste, erschien im Jahr 2020.⁸¹⁷ Ausführliche Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Definitionen und Verständnissen von Völkerrechtssubjektivität finden sich in den vier völkerrechtlichen Beiträgen nicht. Im Gegenteil analysiert bspw. Dörr die völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen ohne lange Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität. Gerade zu Beginn der Auseinandersetzung mit dem Thema BHR in den 2000er-Jahren finden sich in der deutschen Korpusliteratur allerdings viele Überlegungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität an sich sowie zur Frage, ob Unternehmen diesen Status erlangt haben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Fragen der Völkerrechtssubjektivität in Zukunft weiter diskutiert werden. Jedenfalls hat das Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Korpusliteratur einen anderen Stellenwert als in der US-amerikanischen – das Vergleichskapitel wird darauf genauer eingehen.

B) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen

Da der Tiefseeboden gemeinsames Erbe der Menschheit ist, dürfen die Staaten nach Art. 137 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SRÜ keine Souveränität oder souveränen Rechte über das Gebiet beanspruchen oder ausüben;⁸¹⁸ ebenso wenig, so Hs. 2 der Bestimmung, „darf sich ein Staat oder eine natürliche oder *juristische Person* einen Teil des Gebiets oder seiner Ressourcen aneignen.“⁸¹⁹ Die Bezugnahme auf juristische Personen macht die Vorschrift für den BHR-Diskurs interessant: Jedenfalls mit Blick auf den Wortlaut der Bestimmung lässt sich für ein ausdrückliches völkerrechtliches Aneignungsverbot juristischer Personen argumentieren.⁸²⁰ Damit gehört die Norm zum kleinen Kreis der Völkerrechtsnormen, die Unternehmen direkt adressieren

817 Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), 2020.

818 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982, 1883 UNTS 3, 397, 1994 BGBl. II 1798. Im SRÜ ist der Tiefseeboden als „das Gebiet“ bezeichnet, das nach der Definition des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 den „Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse“ umfasst.

819 Eigene Hervorhebung.

820 In der Literatur gehen die Auffassungen auseinander, ob die Norm Unternehmen eigene völkerrechtliche Pflichten auferlegt. Vöneky/Höfelmeier, Art. 137, in: Proelß (Hrsg.), United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary,

und ihnen potentiell völkerrechtliche Pflichten auferlegen. Dies erklärt, warum Art. 137 Abs. 1 SRÜ Eingang in die Überlegungen zur Völkerrechtsbindung privater Unternehmen in der deutschen Korpusliteratur gefunden hat.

Die Beiträge, die sich mit der Bindung von Unternehmen an völkerrechtliche Normen befassen, sind sehr vielfältig. Dennoch lässt sich eine klare Position in der deutschen Literatur ausmachen: Unternehmen sind nicht an die Menschenrechte, insbesondere die Menschenrechtsverträge gebunden (I). Außerhalb der Menschenrechte gibt es allerdings durchaus Normen, die nach vereinzelt Stimmen auch privaten Unternehmen Pflichten auferlegen – wie bspw. Art. 137 Abs. 1 SRÜ (II). Freilich wären völkerrechtliche Pflichten auch im Bereich der Menschenrechte denkbar, wenn sich die Staaten in Zukunft entschließen, Unternehmen Pflichten aufzuerlegen, so ein häufiger Hinweis. Die Ablehnung der Menschenrechtsbindung bezieht sich somit explizit auf die geltende Rechtslage (III).

I) Keine Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechtsverträge

Neun Beiträge behandeln die Frage nach der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen ausführlich.⁸²¹ Meist ist die Thematik nicht alleiniger Untersuchungsgegenstand: Viele Beiträge setzen sich mit verschiedenen Instrumenten auseinander, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu adressieren und zu ahnden. Dieser Ansatz schlägt sich in den Forschungs-

2017, Rn. 10, verneinen eine unmittelbare Bindung Privater durch die Vorschrift; a. A. dagegen *Dingwall*, *International Law and Corporate Actors in Deep Seabed Mining*, 2021, 189; auch nach *Papanicopolulu*, *On the Nature of the Law of the Sea*, in: *Arcari/Papanicopolulu/Pineschi* (Hrsg.), *Trends and Challenges in International Law*, 2022, 275–293, 287, legt das SRÜ Privaten Pflichten auf. Aus der internationalen BHR-Literatur *Bernaz/Pietropaoli*, *Developing a Business and Human Rights Treaty: Lessons from the Deep Seabed Mining Regime under the United Nations Convention on the Law of the Sea*, *Business and Human Rights Journal* 5:2 (2020), 200–220, 207, die die Norm als Beleg dafür anführen, ein zukünftiger völkerrechtlicher Vertrag mit Unternehmenspflichten sei keine Besonderheit, wenn das SRÜ aus dem Jahr 1982 schon Unternehmenspflichten kannte.

821 Dabei handelt es sich um *Schmalenbach*, *AdV* 39:1 (2001), 57–81, 65 ff.; knapp auch *Weiß*, *MRM* 7:2 (2002), 82–89, 85 f.; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 84 ff.; *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 548 ff.; *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 902 ff.; *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 203 f.; *Krajewski*, *MRM* 17:1 (2012), 66–80, 70 f.; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 9 ff.; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 136 ff.

fragen nieder, etwa wenn *Weilert* als Ziel ihrer Untersuchung ausgibt, „die bestehenden Strukturen des Völkerrechts daraufhin zu analysieren, inwieweit sie geeignet sind, transnationale Unternehmen zu regulieren“⁸²², oder wenn *Buszewski*s Artikel fragt: „Welche Mechanismen bestehen, um Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen zu verhindern?“⁸²³

Zu den Instrumenten, die viele Korpusbeiträge neben der Völkerrechtsbindung thematisieren, gehören die *soft law*-Dokumente im Bereich BHR,⁸²⁴ die deliktische Durchsetzung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Menschenrechtsklagen vor nationalen Gerichten⁸²⁵ und die Befugnis der Staaten, Unternehmen menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen⁸²⁶. Da insbesondere die Behandlung von Menschenrechtsklagen sowie die gesetzliche Regulierung privater Unternehmen noch ausführlich thematisiert werden, liegt der Fokus im Folgenden auf den gängigen Positionen zur Völkerrechtsbindung.

Als Einstieg in die Darstellung der Korpusliteratur bietet sich *Dörss* DGIR-Beitrag an. Nach ausführlicher Prüfung schlussfolgert der Autor: „Die Ausdehnung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf das Verhältnis zwischen Privaten, also eine echte Drittwirkung der Menschenrechte, ist (...) in der *lex lata* bislang nicht nachweisbar.“⁸²⁷ Das Zitat steht sowohl inhaltlich als auch aufgrund seiner Verweise auf das Konzept der Drittwirkung und die *lex lata* exemplarisch für die deutsche Korpusliteratur.

Die Auffassung *Dörss*, das Völkerrecht lege Unternehmen keine menschenrechtlichen Pflichten auf, teilen nahezu alle Korpusbeiträge, die sich ausführlich(er) mit der Menschenrechtsbindung befassen: Bspw. erklärt bereits der erste Aufsatz zur Menschenrechtsverantwortung privater Unternehmen in einer großen deutschen Zeitschrift im Jahr 2001: „Eine völkerrechtliche Verantwortung des multinationalen Unternehmens für Menschenrechtsverletzungen in ausländischen Tochterunternehmen lässt

822 *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 885.

823 *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 201.

824 Siehe bspw. *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 71 ff. (VN-Normen); *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 908 f., 913 ff.; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 72 ff.; *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 147 ff.

825 Siehe bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 71 ff.; *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 204 ff.; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 77 ff.

826 Siehe bspw. *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 886 ff.

827 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 139 (Fußnoten ausgelassen; Hervorhebung im Original).

sich (...) auch heute nicht aus den Normen des geltenden Völkerrechts ableiten.“⁸²⁸ Diese Position hat sich bis heute nicht geändert. *Nowrot* erklärt bspw. in einem jüngeren Beitrag: „Private Unternehmen sind mangels ausdrücklicher Anerkennung entsprechender Verpflichtungen durch die Staaten im Wege des Völkervertrags- und Gewohnheitsrechts zur Zeit grundsätzlich nicht in umfassenderer Weise an die Menschenrechte gebunden.“⁸²⁹ Zudem bildet die fehlende Menschenrechtsbindung privater Unternehmen gerade den Ausgangspunkt vieler Beiträge, andere Regelungsinstrumente, bspw. die menschenrechtliche Schutzpflicht, zu untersuchen.⁸³⁰

Ein Blick in die deutschen Völkerrechtslehrbücher offenbart zwei Muster: Eine Reihe von Lehrbüchern lehnt die Menschenrechtsbindung von Unternehmen ausdrücklich ab.⁸³¹ Anderen Lehrbüchern ist die fehlende Menschenrechtsbindung von Unternehmen insoweit zu entnehmen, als sie die Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen verneinen, womit auch keine Pflichtenstellung in Frage kommt.⁸³²

Damit kann als Zwischenfazit festgehalten werden, dass die deutsche Völkerrechtswissenschaft die Frage, ob Unternehmen an die Menschenrechte gebunden sind, grundsätzlich verneint. Dabei meint der Verweis

828 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63. Außerdem *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 86; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 92; *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 907; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 11 (mit Blick auf die herrschende Herangehensweise). Anderer Ansicht dagegen *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 548 ff., sowie *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 203 f., auf deren Beiträge sogleich eingegangen wird.

829 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 11.

830 Siehe bspw. *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 97; ebenso in ihrem Beitrag zum deutschen Lieferkettengesetz *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 432.

831 *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632: „Als Private sind [Unternehmen] an sich nicht Adressaten, sondern Träger von Menschenrechten“. *Herdegen*, 19. Auflage 2020, § 13 Rn. 6: „Nach traditioneller Auffassung sind Unternehmen als private Akteure weder an Menschenrechte noch sonst an völkerrechtliche Standards gebunden.“ *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 61: „Eine Bindung von Privatpersonen an Menschenrechte lässt sich dem geltenden Völkerrecht derzeit grundsätzlich nicht entnehmen.“ *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 9 Rn. 57: „Gegenwärtig bestehen keine direkten und ‚harten‘ völkerrechtlichen Pflichten für TNCs.“

832 *Kempen/Hillgruber*, 2. Auflage 2012, § 10 Rn. 94; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, 14. Auflage 2017, Rn. 492; wohl auch *Epping*, Völkerrechtssubjekte, in: *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage 2018, 73–452, § 11 Rn. 16 ff.; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 42; *Hobe*, 11. Auflage 2020, 127 ff.

auf die fehlende Menschenrechtsbindung, sofern nicht genauer spezifiziert, dass private Unternehmen nicht an die Menschenrechtsverträge, also insbesondere die beiden VN-Pakte und regionale Verträge wie die EMRK, gebunden sind. Wie in Kapitel 3 gezeigt, verpflichtet Art. 2 Abs. 1 IPBürg die Vertragsstaaten, die Paktrechte zu achten, und Art. 2 Abs. 1 IPwskR legt den Konventionsparteien auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um „nach und nach (...) die volle Verwirklichung“ der Vertragsrechte zu erreichen. Dass einige Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich die Staaten adressieren, sondern wie bspw. Art. 6 Abs. 1 S. 1 IPBürg ein „Recht auf Leben“ formulieren, ändert nach ganz überwiegender Ansicht im deutschen Schrifttum nichts an der Staatszentrierung der Verträge. So verneinen viele deutsche Korpusbeiträge eine Menschenrechtsbindung Privater gerade unter Verweis auf den Wortlaut und die Struktur der Menschenrechtsverträge.⁸³³

Auch das Argument, die Missbrauchsklauseln der VN-Pakte (Art. 5 Abs. 1) oder die Präambel sowie Art. 29, 30 AEMR lieferten Belege für Menschenrechtspflichten Privater, lehnen einige Korpusbeiträge ab: Die Missbrauchsklauseln dienten nur der Klarstellung, dass menschenrechtsfeindliches Verhalten nicht durch die missbräuchliche Berufung auf Konventionsrechte gerechtfertigt werden könne.⁸³⁴ Auch die AEMR-Bestimmungen begründeten keine Pflichten: Die Präambel habe programmatischen Charakter und Art. 29, 30 AEMR seien nicht darauf ausgelegt, Privaten Verhaltenspflichten aufzuerlegen, zumal der gewohnheitsrechtliche Charakter der Bestimmungen ohnehin zweifelhaft sei.⁸³⁵

Letztlich ist die Bindung von Unternehmen an die Menschenrechtskonventionen im deutschen Schrifttum eine Frage, die es zu thematisieren, vielleicht auch zu problematisieren gilt, im Ergebnis aber nur negativ beantwortet werden kann. Bspw. heißt es im Lehrbuch *Krajewskis*:

„Eine Bindung von Privatpersonen lässt sich dem geltenden Völkerrecht grundsätzlich nicht entnehmen. Ebenso wenig wie die Grundrechte –

833 Siehe etwa *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 128; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 85; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70.

834 Siehe bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 86.

835 Zur AEMR *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65; *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 130 f.; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 85. A.A. aber *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 558 ff., *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 204; zu beiden Beiträgen siehe unten Kapitel 5) B) II).

mit Ausnahme des Art. 9 Abs. 3 GG – eine unmittelbare Direkt- oder Drittwirkung entfalten, begründen völkerrechtliche Menschenrechtsverbürgungen keine unmittelbaren Pflichten für Privatpersonen. Eine direkte Bindung – aber wiederum nur des Staates – besteht nur, wenn das Verhalten einer Privatperson dem Staat nach den allgemeinen Grundsätzen zugerechnet werden kann.“⁸³⁶

Neben der Ablehnung einer Menschenrechtsbindung privater Unternehmen ist *Krajewski*s Hinweis auf die Drittwirkung der Grundrechte aufschlussreich für die Analyse der deutschen Korpusliteratur. Die Drittwirkung der Grundrechte ist eine dogmatische Figur des deutschen Verfassungsrechts. Sie umschreibt die Frage, inwieweit die Grundrechte zwischen Privaten wirken und Private unmittelbar verpflichten können. In der Korpusliteratur nutzen manche Autoren den Begriff, um die Problematik der Völker- oder Menschenrechtbindung privater Unternehmen zu umschreiben – das zu Beginn dieses Abschnitts genannte Zitat *Dörres* ist dafür ein gutes Beispiel.⁸³⁷

Dörres Beitrag beginnt mit einem kurzen Verweis auf vorherige DGIR-Referate, die sich mit der Stellung privater Unternehmen im Völkerrecht befasst haben: Seit den knapp vier Jahrzehnten alten Referaten von *Wildhaber*⁸³⁸ und *Fischer*⁸³⁹ hätten sich die „dogmatischen Grundlagen“ kaum geändert, auch wenn sich der völkerrechtliche Diskurs seither selbstverständlich weiterentwickelt habe.⁸⁴⁰ Anschließend definiert der Autor die zentralen Begriffe seines Themas, „Unternehmen“ und „Verantwortlichkeit“.⁸⁴¹

836 *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 61.

837 Siehe nur *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 139; außerdem bspw. *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 83: „Der Abwehr von Rechtsbeeinträchtigungen durch Private dient auch die sogenannte Drittwirkung von Grund- und Menschenrechten.“ Ferner *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 129; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 87, 90; *Emmerich-Fritzsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 557; *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 394 ff. Siehe auch *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 433: „Ob und gegebenenfalls inwieweit einzelne völkerrechtliche Verträge solche positiven Pflichten enthalten und damit jedenfalls eine mittelbare Drittwirkung entfalten, ist dabei im Einzelfall im Wege der Vertragsauslegung zu ermitteln.“ Aus der Lehrbuchliteratur siehe bspw. *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632.

838 *Wildhaber*, Multinationale Unternehmen und Völkerrecht, in: BDGIR 18 (1977), 1978, 7–71.

839 *Fischer*, Staatsunternehmen im Völkerrecht, in: BDGVR 25 (1983), 1984, 7–34.

840 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 134.

841 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 134.

Letzterer Begriff „bezieht sich für den Völkerrechtler zunächst automatisch auf die Konsequenzen eines Völkerrechtsverstoßes, also das völkerrechtliche Deliktsrecht, das bekanntlich auf der Unterscheidung von Primär- und Sekundärpflichten der Völkerrechtssubjekte beruht.“⁸⁴²

„Rechtsdogmatisch“ stehe im Mittelpunkt seiner Erörterung die Frage, ob Private Träger eigener völkerrechtlicher Pflichten seien.⁸⁴³ Aus den vielfältigen Überlegungen und Erklärungen Dörres seien einige herausgegriffen: Wenngleich bisher nur sehr wenige völkerrechtliche Pflichten bestünden, dürften die Staaten selbstredend völkerrechtliche Pflichten Privater, auch privater Unternehmen, begründen.⁸⁴⁴ Die für den BHR-Kontext wichtigen Menschenrechtsabkommen enthielten keine Pflichten,⁸⁴⁵ wohl aber die Umwelthaftungsübereinkommen oder auch Art. 137 Abs. 1 SRÜ.⁸⁴⁶

Mit Blick auf das völkerrechtliche Sekundärrecht führt Dörr aus, ein solches bestehe in Grundzügen auch für Private: Legt das Völkerrecht einer Einheit Verhaltenspflichten aus, führe deren Verletzung zu einem Wiedergutmachungsanspruch gegen den rechtsbrüchigen Akteur.⁸⁴⁷ Hinzutreten könnten ggf. die Regeln der Staatenverantwortlichkeit, die als allgemeine Rechtsgrundsätze charakterisiert werden könnten und auf Private übertragbar seien, bspw. im Bereich der Zurechnung oder Rechtfertigung.⁸⁴⁸

Anschließend adressiert Dörr einige Verträge, die Staaten Pflichten zur Regulierung des Verhaltens Privater auferlegen, sowie die Verantwortlichkeit privater Akteure aufgrund nationalen Rechts.⁸⁴⁹ Der nächste Abschnitt befasst sich insbesondere mit den gängigen *soft law*-Dokumenten im Bereich BHR.⁸⁵⁰

Als Ergebnis hält Dörr fest: Das Völkerrecht verpflichte Unternehmen zwar nur sehr selten, wenngleich zahlreiche unverbindliche Verhaltensstandards existierten. Diese seien jedoch häufig sehr vage, worauf er auch in seinem Schlussplädoyer hinweist: Solange die Verantwortlichkeit von Unternehmen durch das Völkerrecht nicht präziser reguliert und adressiert werde, liege die Verantwortung mit Blick auf Menschenrechtsbeeinträch-

842 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 135.

843 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 136.

844 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 138.

845 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 138 ff.

846 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 142.

847 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 144.

848 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 144.

849 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 144 ff.

850 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 147 ff.

tigungen und Umweltschädigungen privater Unternehmen weiterhin bei den Staaten. „Im geltenden Völkerrecht“ vorhandene Ansätze wie etwa die menschenrechtliche Schutzpflicht seien behutsam weiterzuentwickeln, um „auf der Grundlage der Staatenverantwortlichkeit differenzierte Lösungen für schädliches Unternehmenshandeln zu finden.“⁸⁵¹

Eine Analyse der zahlreichen Instrumente, die die Tätigkeiten privater Unternehmen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte regulieren und Verstöße sanktionieren, wie sie Dörr vornimmt, ist in der deutschen Literatur häufig anzutreffen. So geben viele Beiträge – im Einklang mit ihrer Forschungsfrage – einen umfassenden Überblick über die Rechtslage in vielen Bereichen des Völker- und nationalen Rechts, zumeist inkl. der (oft ausdrücklich so bezeichneten) dogmatischen Grundlagen des Rechtsgebiets. Im Zentrum dieser Analysen stehen also in der Regel Normen des geltenden Völker- und mitunter nationalen Rechts.

Die wohl knappste Vorstellung des (völker)rechtlichen Instrumentariums, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu begegnen, findet sich im Lehrbuch von Arnaulds: Im Abschnitt über die Verpflichteten der völkerrechtlichen Menschenrechte fasst der Autor auf knapp zwei Seiten den Großteil der bestehenden Regeln, Grundsätze und Entwicklungen im Bereich BHR zusammen, inkl. Ausführungen zur staatlichen Schutzpflicht.⁸⁵²

Eine seltene Perspektive nimmt zuletzt der zweite Korpusbeitrag Nowrots ein: Während der Autor in seinem bereits vorgestellten Korpusbeitrag die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen adressiert, reflektiert er in seinem anderen Beitrag über die Gründe für die Zurückhaltung der Staaten, Unternehmen menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen.⁸⁵³ U. a. verweist der Autor auf das Konfusionsargument, nach dem im deutschen Recht Grundrechtsträger grundsätzlich nicht grundrechtsverpflichtet und Grundrechtsverpflichtete grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt sind.⁸⁵⁴ Grundlage des Konfusionsarguments sei die Unterscheidung zwischen dem mit Hoheitsgewalt ausgestatteten und daher grundrechtsverpflichteten Staat und der grundrechtsberechtigten Gesellschaft.⁸⁵⁵ Diese

851 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 158 (Hervorhebung im Original).

852 von Arnauld, 4. Auflage 2019, Rn. 632 f. Ähnlich das Lehrbuch von Krajewski, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 61 ff.

853 Nowrot, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 23 ff.

854 Nowrot, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 27 ff.

855 Nowrot, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 29.

Grenzziehung nehme auch das Völkerrecht vor, indem die Menschenrechte grundsätzlich nur die Staaten verpflichteten.⁸⁵⁶

II) Vereinzelte Annahmen völkerrechtlicher Pflichten außerhalb des Menschenrechtsschutzes

Im deutschen Schrifttum finden sich einige Beiträge, die im Völkerrecht hin und wieder durchaus Pflichten privater Unternehmen begründet sehen. Gängige Positionen, wie sie für diese Arbeit mit Blick auf den Vergleich besonders relevant sind, lassen sich in der Literatur allerdings kaum ausmachen: Zwar gibt es einige Beiträge, die längere Auflistungen potentiell Unternehmen bindender Normen anführen.⁸⁵⁷ Außerdem gibt es Normen(gruppen), die von einigen wenigen Beiträgen angeführt werden, etwa, wie schon in der Einleitung genannt, Art. 137 Abs. 1 SRÜ⁸⁵⁸ und die einschlägigen Bestimmungen der Umwelthaftungsübereinkommen⁸⁵⁹. Vereinzelt werden auch die völkerstrafrechtlichen Verbotstatbestände⁸⁶⁰ und die Regeln des zwingenden Völkerrechts⁸⁶¹ erwähnt. Gerade *ius cogens*- bzw. völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen wie das Genozidverbot, in den USA häufig diskutiert, sind in der deutschen Literatur kaum präsent, was bereits an dieser Stelle mit Blick auf den Vergleich angemerkt sei.

Eine in der Korpusliteratur seltene Position nimmt *Buszewski* ein, die die „generelle Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen“ als „allgemeine[n] Rechtsgrundsatz des Völkerrechts“ erachtet, da u. a. der Wortlaut einiger AEMR-Bestimmungen auch nichtstaatliche Akteure erfasse und die Umwelthaftungsübereinkommen eine direkte Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsähen.⁸⁶² Außerdem verweist der

856 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 30.

857 Siehe etwa *Nowrot*, *Die Friedens-Warte* 79:1/2 (2004), 119–150, 127 ff.; *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 87 f.; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 137 ff.

858 Siehe *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 907; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 139.

859 *Emmerich-Fritzsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 552 f.; *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 204; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 140.

860 *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 87.

861 Befürwortend *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 92; wohl auch *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 902 (Bindung an *erga omnes*-Normen).

862 *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 204.

Aufsatz als einziger deutscher Korpusbeitrag auf die Nürnberger Industriellenprozesse.⁸⁶³

Zudem befürworten zwei deutsche Korpusbeiträge eine Menschenrechtsbindung privater Unternehmen: *Emmerich-Fritsches* „Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen“ zählt zu den ersten Beiträgen zur Thematik in den deutschen Völkerrechtszeitschriften.⁸⁶⁴ Ihrer Ansicht nach können die Menschenrechte effektive Wirkung erlangen, „wenn eine (subsidiäre) direkte Bindung der Unternehmen an die Menschenrechtsstandards (...) bejaht wird.“⁸⁶⁵ Am Ende ihres Beitrags nennt die Autorin zehn Gründe für diese Position.⁸⁶⁶ Bspw. führt die Autorin das auch in den USA gängige Argument an, dass sich aus der offenen Formulierung vieler Menschenrechtsgarantien nicht ableiten ließe, nur die Staaten seien Verpflichtete der Menschenrechtsverträge.⁸⁶⁷

Eine Menschenrechtsbindung schließt ferner auch *Nowrots* bereits vorgestellte Theorie mit ein, nach der eine widerlegbare Vermutung besteht, dass wirkmächtige Akteure wie Unternehmen Völkerrechtssubjekte und als solche verpflichtet sind, zur Verwirklichung internationaler Gemeinwohlbelange beizutragen.⁸⁶⁸

III) Die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda*

Die Ansätze *Emmerich-Fritsches* und *Nowrots* lassen sich als Reaktion auf das als Unzulänglichkeit wahrgenommene Fehlen einer Menschenrechtsbindung privater Unternehmen deuten. Zu diesem Ergebnis gelangt die deutsche Literatur ganz überwiegend, jedenfalls was die Menschenrechtsverträge anbelangt. Wie die Verfasser der Beiträge diesen Befund beurteilen, kann nicht immer festgestellt werden. Dennoch finden sich in der Literatur häufig Anhaltspunkte für die Auffassung, dass der Befund, Unternehmen seien nicht an die Menschenrechte gebunden, etwas Vorläufiges habe: Regelmäßig ist zu lesen, Unternehmen seien „bislang“⁸⁶⁹ nicht

863 *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 203.

864 *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565.

865 *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 546.

866 *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 558 ff.

867 *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 558.

868 Siehe *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 140 ff.

869 *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 86.

an die Menschenrechte bzw. das „geltende“⁸⁷⁰ Völkerrecht gebunden; die Übertragung völkerrechtliche Pflichten auf Unternehmen sei „problemlos möglich“⁸⁷¹. Damit klingt die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* an, die sich in der untersuchten Literatur auch explizit findet.⁸⁷²

Die Unterscheidung zwischen geltendem Recht und dem, was zukünftig als wünschenswert erscheint, gilt als klassisches Merkmal dogmatischer (Völker-)Rechtsforschung.⁸⁷³ In diesem Sinne können auch die genannten Formulierungen interpretiert werden: Die nicht gegebene Bindung von Unternehmen ist (nur) der Status quo, das Ergebnis einer rechtlichen Analyse. „Alles weitere ist eine Frage der politischen und ökonomischen Abwägung“⁸⁷⁴, formuliert *Schmalenbach* das Verständnis dieser Herangehensweise (mit Blick auf nationale Gesetzgebung zur Einhegung unternehmerischer Macht). Damit steht am Ende der Analyse des deutschen Schrifttums „die simple dogmatische Erkenntnis, dass Private durch völkerrechtliche Gestaltungsakte souveräner Staaten (...) sehr wohl in die Pflicht genommen werden können, dass die maßgeblichen Akteure von dieser Möglichkeit allerdings nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.“⁸⁷⁵

870 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 92; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 71. Vgl. auch den Beitrag über Schutzpflichten von *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 97 (eigene Hervorhebung): „Auf der Grundlage *derzeit geltender* Dogmatik werden aus Menschenrechtsübereinkommen nur Staaten verpflichtet.“

871 *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 83; vgl. auch zum Völkerstrafrecht *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 71 (eigene Hervorhebung; Fußnoten ausgelassen): „In gleicher Weise wie völkerrechtliche Verträge Rechte für Individuen begründen können, ist es auch möglich, dass sie diesen Pflichten auferlegen. Das Statut von Rom über den internationalen Strafgerichtshof sei hier als Beispiel genannt, auch wenn es *gegenwärtig* nur für natürliche Personen gilt (Art. 25 Abs. 1 IStGH-Statut). Das schließt eine *zukünftige* Ausweitung der Strafbarkeit auf juristische Personen allerdings nicht aus.“ In diese Richtung auch *Emmerich-Fritzsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 554.

872 Siehe bspw. *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 128. Zur menschenrechtlichen Schutzpflicht *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

873 Ausführlich unten Kapitel 6) C) II).

874 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 81.

875 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 141 f.

C) Staatliche Schutzpflichten: Ein zentrales Thema in der deutschen Korpusliteratur

Ein weiteres zentrales Thema der deutschen Korpusliteratur ist die menschenrechtliche Schutzpflicht: Mit der Thematik setzen sich sieben Beiträge ausführlich auseinander. Außerdem hat sie Eingang in einige der aktuelleren Lehrbücher gefunden (I). Im Zentrum vieler Beiträge steht die Frage nach der extraterritorialen Reichweite der Schutzpflicht (II).

I) Die große Relevanz der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der deutschen Literatur

In der deutschen Literatur werden staatliche Schutzpflichten im Bereich BHR verstärkt seit dem Jahr 2011 aufgegriffen: Die sieben Beiträge, die sich ausführlich der menschenrechtlichen Schutzpflicht im BHR-Kontext widmen, stammen aus den 2010er-Jahren.⁸⁷⁶ Das Aufkommen der Debatte zu dieser Zeit ist mit den Entwicklungen auf VN-Ebene zu erklären: So rückte die menschenrechtliche Schutzpflicht nach dem Scheitern der VN-Normen, die auf völkerrechtliche Unternehmenspflichten abzielten, in den Mittelpunkt der Reformbestrebungen.⁸⁷⁷ Daher habe *Ruggie*, so der Korpusbeitrag von *Bernstorff*, in seiner Arbeit als VN-Sonderberichterstatter „[i]m Einklang mit der sich seit 2005 auch dogmatisch neu ausrichtenden Diskussionslandschaft“ verstärkt auf das Instrument der Schutzpflichten gesetzt.⁸⁷⁸

Neben den Beiträgen, die sich der Schutzpflicht ausführlich widmen, gibt es eine Reihe von Abhandlungen, deren Fokus nicht vorwiegend dieser Thematik gilt: Bspw. nehmen viele deutsche Korpusbeiträge, wie bereits erwähnt, mehrere völker- und nationalrechtliche Instrumente in den Blick, mit denen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen entgegenge-

876 Dabei handelt es sich um *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63; *Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, AdV 52:4 (2014), 495–521; *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403; *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139; *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463. Ferner *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41.

877 Siehe dazu aus der deutschen Korpusliteratur etwa *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 35.

878 *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 36.

wirkt werden könnte. Zu diesen Instrumenten wird von vielen Beiträgen auch die staatliche Schutzpflicht gezählt.⁸⁷⁹

Die ausführlichen Korpusbeiträge zur Schutzpflicht weisen einen sehr ähnlichen Argumentationsgang auf: Manche Autoren beginnen mit der Feststellung, private Unternehmen seien nicht an die Menschenrechte gebunden, bevor sie zur Schutzpflicht überleiten.⁸⁸⁰ Anschließend verweisen viele Beiträge auf die sog. menschenrechtliche Pflichtentrias, nach der drei Dimensionen zu unterscheiden sind: die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht.⁸⁸¹ Die Schutzpflicht erstreckte sich unstrittig auf das Territorium eines Staates, was bedeute, dass ein Staat jedenfalls auf seinem Staatsgebiet Maßnahmen zum Schutz Privater vor Grundrechtsbeeinträchtigungen durch private Unternehmen treffen müsse.⁸⁸²

Ebenfalls unstrittig ist die Befugnis eines Staates, die Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen zu regulieren.⁸⁸³ Der Verweis auf die Befugnis eines Staates, Unternehmen gesetzlich zur Achtung der Menschenrechte bei ihren Auslandsaktivitäten zu verpflichten, war in der deutschen Literatur bereits gängig, bevor die Schutzpflicht immer stärker in den Vordergrund rückte: Schließlich konnte so gezeigt werden, dass menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten (zumindest) im nationalen Recht denkbar sind, auch wenn das Völkerrecht solche Pflichten nicht vorsieht.⁸⁸⁴ Allerdings müssten die regulierenden Heimatstaaten darauf achten, Unternehmen keine Verhaltenspflichten aufzuerlegen, die gegen völkerrechtskonforme Gesetze im Gaststaat verstoßen, betonen einige Autoren. Ansonsten drohten

879 Siehe bspw. *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70 f.

880 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 97. Implizit auch *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 35.

881 Siehe bspw. *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 102: „Die Dogmatik des internationalen Menschenrechtsschutzes unterscheidet nach neuerem Verständnis drei unterschiedliche Dimensionen staatlicher Verpflichtungen (...).“ Explizite oder implizite Verweise auf die drei Dimensionen menschenrechtlicher Pflichten finden sich in den ausführlichen Schutzpflichtenbeiträgen außerdem bei *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 38; *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 497; *Marauhn*, in: *VVDStRL* 74 (2014), 2015, 373–403, 387; *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 425.

882 *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 47; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 105; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 36.

883 Siehe bspw. *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 58; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 113 f.; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 36.

884 So bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 73 ff.; *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 891 ff.

Einmischungen in die inneren Angelegenheiten des Gaststaates und mithin Verstöße gegen das Interventionsverbot.⁸⁸⁵

Somit bleibt die letzte, nach Angaben eines Korpusbeitrags komplizierte und umstrittene Frage, inwiefern die Heimatstaaten außerdem verpflichtet sind, im Ausland tätigen inländischen Unternehmen menschenrechtsbezogene Pflichten aufzuerlegen.⁸⁸⁶ Die VN-Leitprinzipien verneinen diese Frage, während insbesondere der Sozialpaktausschuss extraterritoriale Schutzpflichten befürwortet.⁸⁸⁷ Wie die deutschen Korpusbeiträge zu dieser Frage stehen, wird im folgenden Abschnitt erörtert. Zuvor sei noch zweierlei aufgezeigt. Erstens basieren zwei Korpusbeiträge auf Gutachten, die die Autoren für deutsche Bundesministerien verfasst haben.⁸⁸⁸ Zweitens adressieren einige Lehrbücher die menschenrechtliche Schutzpflicht als ein völkerrechtliches Instrument, mit dem Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen begegnet werden könnten.⁸⁸⁹

II) Die strittige Frage extraterritorialer Schutzpflichten: Ansätze in der deutschen Literatur

Während sich vier Beiträge ausschließlich der menschenrechtlichen Schutzpflicht im BHR-Kontext widmen (dazu sogleich), befassen sich die Staatsrechtslehrerreferate *Marauhn*s und *Pöschl*s umfassend mit der „Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen

885 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 75 f.; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 125.

886 Laut *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 110, gehört die Thematik „zu den völkerrechtlich und menschenrechtsdogmatisch umstrittensten und kompliziertesten Fragen.“

887 Siehe oben Kapitel 3) C).

888 Vgl. die Sternchenfußnoten bei *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, und *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463. Der Hinweis auf die vorherige Gutachtertätigkeit zu Beginn eines Beitrags entspricht den Leitsätzen der VDStRL über gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht, vgl. Regel 46 der VDStRL-Leitsätze vom 03.10.2012, abrufbar unter <https://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

889 So *von Arnald*, 4. Auflage 2019, Rn.633; ebenso *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 77 ff. Auch *Peters/Petrig* weisen nach ihrer Feststellung, Unternehmen seien nicht an die Menschenrechte gebunden, auf die staatliche Schutzpflicht hin, nach der die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen verpflichtet seien, „ihre innerstaatliche Rechtsordnung so zu gestalten, dass mittelbar auch die TNCs in die Pflicht genommen werden.“ Siehe *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 9 Rn. 57.

Gefährdungen durch private und ausländische Akteure“.⁸⁹⁰ Die Referate wurden auf der Staatsrechtslehrertagung 2014 vorgetragen und in den VVDStRL 2015 veröffentlicht. Zur Zeit der Veröffentlichung der Beiträge war der NSA-Überwachungsskandal besonders präsent, auf den beide Beiträge mehrfach Bezug nehmen.

Marauhn unterscheidet zahlreiche Gefährdungslagen, darunter Gefährdungen grund- und menschenrechtlicher Güter von Inländern durch „private inländische, private ausländische oder (...) staatliche ausländische Akteure“ sowie die Gefährdung der Rechtsgüter von Ausländern „durch in- oder ausländische private oder hoheitliche Akteure“.⁸⁹¹ Die Gefährdung der Rechtsgüter von Ausländern durch inländische private Akteure (im Ausland) ist die Konstellation, die Ausgangspunkt der Schutzpflichtendebatte im BHR-Kontext ist.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen bieten sich laut *Marauhn* drei „grund- und menschenrechtliche Paradigmen“ an, namentlich „die Extraterritorialität, die Schutzpflicht und die Drittwirkung“.⁸⁹² Die Schutzpflichtenanalyse *Marauhns* zeigt, dass die völker- und die verfassungsrechtliche Schutzpflichtendogmatik Gemeinsamkeiten aufweisen, etwa bzgl. der Einschätzungsprärogative des Staates bei der Erfüllung seiner Schutzpflichten.⁸⁹³ Dass die menschenrechtlichen und die grundgesetzlichen Schutzpflichten einer ähnlichen Logik folgen, wird im Vergleichskapitel genauer aufzuzeigen sein.⁸⁹⁴

Inhaltlich lehnen sowohl *Marauhn* und *Pöschl* als auch einer der beiden Korpusbeiträge *Nowrots*, der sich ausführlicher mit der Thematik befasst, die Existenz extraterritorialer menschenrechtlicher Schutzpflichten ab.⁸⁹⁵ *Marauhn* verweist auf das in der Rechtsprechung des EGMR etablierte Kontroll-Kriterium: Danach obliegen Staaten menschenrechtliche Pflichten außerhalb ihres Territoriums nur, wenn sie effektive Kontrolle über einen Sachverhalt ausüben, was in den typischen BHR-Konstellationen nicht der Fall sei.⁸⁹⁶ Eine Absenkung dieser Anforderungen sei „zurzeit völkerrecht-

890 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403; *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.

891 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 376.

892 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 377 (Fußnoten ausgelassen).

893 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 387.

894 Siehe unten Kapitel 6) D) II) 1).

895 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393; *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452, 430 f.; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 38.

896 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393.

lich kaum vertretbar“; außerdem sei mit Blick auf den BHR-Kontext unklar, „wie weit eine solche extraterritoriale Schutzpflicht reichen könnte und sollte, so dass man (...) *de lege lata* die Extraterritorialität von Schutzpflichten kaum begründen kann.“⁸⁹⁷ Dass der Autor darauf verweist, „zurzeit“ bzw. *de lege lata* bestünde keine extraterritoriale Schutzpflicht, ist ein weiteres Beispiel für die bereits aufgezeigte Tendenz in der deutschen Literatur, ausdrücklich zwischen *lex lata* und *lex ferenda* zu unterscheiden.

Pöschl verweist zunächst auf die VN-Leitprinzipien, die nicht von der Existenz extraterritorialer Schutzpflichten im Bereich BHR ausgehen; die gegenteiligen Äußerungen des Sozialpaktausschusses seien „wohl nicht als Bestätigung einer harten Rechtspflicht, sondern nur als rechtspolitische Aufforderung gemeint (...)“.⁸⁹⁸

Von Bernstorffs Beitrag „Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility“ erschien im Jahr 2011.⁸⁹⁹ Nach einer Einführung befasst sich der Autor mit den Maßnahmen, die ein Staat mit Blick auf Unternehmenshandeln auf seinem Staatsgebiet zu treffen habe.⁹⁰⁰ Dazu analysiert er die Spruchpraxis der Vertragsausschüsse.⁹⁰¹ Anschließend befasst sich der Autor mit der „bislang weitgehend ungeklärte[n] Frage“, ob die Staaten auch Maßnahmen hinsichtlich der Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen ergreifen müssten.⁹⁰² Im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte oblägen den Staaten solche Pflicht nur, wenn sie effektive Kontrolle über einen Sachverhalt im Ausland ausüben, erklärt der Autor mit Blick etwa auf die Rechtsprechung des EGMR.⁹⁰³ Dies wäre nur im Rahmen eines Besatzungsregimes, bei „längerfristigen Sicherheitsoperationen“ oder „einer sonstigen kontrollfähigen Präsenz deutscher Staatsorgane im Ausland“ denkbar.⁹⁰⁴

Hinsichtlich des IPwskR verweist der Autor auf die in Kapitel 3 skizzierten Äußerungen des Sozialpaktausschusses, nach denen die Schutzpflichten eines Staates auch Sachverhalte außerhalb des eigenen Territoriums erfassen.⁹⁰⁵ Daran anknüpfend mehrten sich die Stimmen, nach deren

897 Marauhn, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393 (Hervorhebung im Original).

898 Pöschl, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452, 431 (Fn. 112).

899 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63.

900 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 37 ff.

901 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 46.

902 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 36.

903 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 51.

904 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 52.

905 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 53.

Auffassung einem Staat extraterritoriale Schutzpflichten obliegen, sofern er Einfluss auf private Akteure nehmen kann, die die Menschenrechte anderer (im Ausland) beeinträchtigen.⁹⁰⁶ Allerdings stellten die Ausschussbemerkungen „trotz ihres hohen rechtspolitischen Einflusses aus rechtsnormativer Perspektive unverbindliche Interpretationshilfen“ dar.⁹⁰⁷ Außerdem verweist der Autor u. a. auf das Mauer-Gutachten des IGH, nach dem ein Staat effektive Kontrolle über ein Gebiet ausüben müsse, um den Sozialpaktpflichten zu unterliegen.⁹⁰⁸ Daher greife auch beim Sozialpakt in den typischen BHR-Konstellationen die Schutzpflicht nicht.

Allerdings seien „auch andere dogmatische Wege denkbar“, wie der Heimatstaat verpflichtet werden könne, menschenrechtswidrigen Praktiken inländischer Unternehmen im Ausland entgegenzuwirken.⁹⁰⁹ Die Grundlagen des eigenen Ansatzes des Autors entstammen dem allgemeinen Völkerrecht, sie seien „paktunabhängig“, hingen also nicht bspw. von der örtlichen Anwendbarkeit eines Menschenrechtsvertrages ab.⁹¹⁰ Das erste Element seines Ansatzes ist die sich aus der Personalhoheit ergebende Befugnis der Staaten, Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen zu regulieren.⁹¹¹ Zweitens verweist der Autor auf die Pflicht der Staaten zur Kooperation in Menschenrechtsbelangen aus Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 (a)–(c), 56 VNCh: Begehen eigene Unternehmen Menschenrechtsverletzungen im Ausland, gebiete es die Kooperationspflicht, „mit dem Gaststaat nach rechtlichen oder politischen Abhilfemöglichkeiten zu suchen.“⁹¹² Der Fokus bleibe dabei auf den Verpflichtungen des Gaststaates.⁹¹³ Das dritte Element von Bernstorffs Theorie ist die völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Beihilferegelung des Art. 16 ASR.⁹¹⁴ Diese werde bspw. relevant, wenn der Heimatstaat eines Unternehmens erfolgreich beim Gaststaat interveniert, dieser möge menschenrechtswidrigen Praktiken des Unternehmens nicht (mehr) entgegenwirken.⁹¹⁵

906 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 55 f.

907 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 53.

908 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 55.

909 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 57.

910 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 57.

911 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 58.

912 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 59.

913 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 59.

914 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 59 ff.

915 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 61.

Von Bernstorffs Beitrag schließt u. a. unter Verweis auf den Befund, dass nicht „jede moralisch evidente Forderung in der internationalen Politik (...) ohne Weiteres mit den internen Operationsweisen des Völkerrechtssystems rekonstruierbar [ist].“⁹¹⁶ Sein Beitrag habe insoweit „alternative Wege der Begründung völkerrechtlicher Pflichten des Heimatstaates zur Einflussnahme auf transnationale Konzerne in den Vordergrund“ gerückt.⁹¹⁷

Auch der Fokus *Krajewskis* gilt den Pflichten der Heimatstaaten, mithin der Frage nach der territorialen Reichweite der Schutzpflicht, der sich der Autor nach einer ausführlichen Einführung inkl. Begriffsbestimmungen und Ausführungen zu den VN-Leitprinzipien widmet.⁹¹⁸ Zunächst befasst er sich mit der Ausschusspraxis, insbesondere der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des Sozialpaktausschusses.⁹¹⁹ Dieser habe „weitreichende Forderungen und Interpretationen“ des Sozialpakts aufgestellt, ohne eine Begründung für diese Ansätze anzuführen – allerdings sei es auch nicht Aufgabe des Ausschusses, „eine Dogmatik des IPwskR zu entwickeln, sondern den Staaten Handlungsempfehlungen“ zur Erfüllung ihrer Paktrechte zu geben.⁹²⁰ Um Akzeptanz unter den Staaten zu finden, müssten die Empfehlung dennoch „völkerrechtsdogmatisch begründbar sein und den Verdacht entkräften, reine rechtspolitische Desiderata darzustellen.“⁹²¹

Krajewskis eigener Ansatz verweist auf das völkergewohnheitsrechtliche Schädigungsverbot, nach dem ein Recht nicht so ausgeübt werden dürfe, dass die Ausübung in die Rechte anderer eingreift.⁹²² Eine Konkretisierung erfahre das Schädigungsverbot im Umweltvölkerrecht in dem allgemein anerkannten „Grundsatz des Verbots grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen.“⁹²³ Danach dürfe das eigene Territorium weder von hoheitlichen noch privaten Akteuren auf eine Weise genutzt werden, die zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen in benachbarten Staaten führt.⁹²⁴ Verknüpfe man nun

916 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 61.

917 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 61.

918 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 102 ff.

919 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 115 ff. Zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 oben Kapitel 3) C).

920 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

921 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

922 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

923 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121 f.

924 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 122.

„diese Verpflichtung mit der allgemeinen menschenrechtlichen Schutzpflicht, folgt daraus, dass ein Staat verpflichtet ist, Maßnahmen zu treffen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder Abhilfe zu schaffen, wenn diese durch Privatpersonen und Unternehmen verursacht werden, die auf seinem Territorium handeln, auch wenn sich die Menschen, deren Menschenrechte verletzt werden, nicht auf diesem Territorium befinden.“⁹²⁵

Diese Pflicht greife allerdings nur dann, wenn „vorhersehbar und erwartbar“ sei, dass die auslandsbezogenen Unternehmenstätigkeiten inländischer Unternehmen zu Menschenrechtsverletzungen führen oder beitragen und „wenn eine staatliche Regelung dies verhindern könnte.“⁹²⁶ Die Grenzen der Regulierungspflicht ergäben sich aus dem Interventionsverbot.⁹²⁷

Eine wiederum andere Herangehensweise verfolgt *Kanalan*.⁹²⁸ Sein Ansatz befasst sich allgemein mit der Menschenrechtsgeltung im Ausland, analysiert also alle Dimensionen der menschenrechtlichen Pflichtentrias, wobei seine Ausführungen zur Schutzpflicht gerade auf das Thema BHR Bezug nehmen. Sein Ansatz operiere mit „systemtheoretischen Prämissen“ und entwickle „das ökologische Menschenrechtskonzept von Gunther Teubner“ weiter.⁹²⁹

Im ersten Teil des Beitrags fasst der Autor die Praxis der Ausschüsse und Gerichte zusammen, die in *Kapitel 3* dargelegt wurde. Danach begründen bürgerliche und politische Rechte nur dann extraterritoriale Staatenpflichten, wenn ein Staat Hoheitsgewalt außerhalb des eigenen Staatsgebiets ausübt, während wirtschaftliche und soziale Rechte den Staaten extraterritoriale Pflichten in breiterem Maße auferlegen.⁹³⁰ Diese Unterscheidung kritisiert der Autor u. a. mit Verweis auf einen in seinen Augen paradoxen Befund: Aus Rechten wie der Vereinigungsfreiheit, die sowohl durch IP-Bürg als auch IPwskR garantiert sind⁹³¹, ergäben sich demnach extraterritoriale Pflichten unter dem IPBürg nur bei der Ausübung von Hoheitsgewalt,

925 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 122.

926 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 123.

927 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 125.

928 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521.

929 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 499.

930 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 499 ff.

931 Siehe Art. 22 IPBürg, Art. 8 IPwskR.

während der Sozialpakt (insbesondere nach Verständnis des Paktausschusses) dieses Erfordernis nicht vorsehe.⁹³²

Als weitere Kritik am klassischen Schutzpflichtenverständnis führt der Autor die veränderte Realität staatlicher Hoheitsausübung an: Als Folge der Globalisierung übten Staaten nicht mehr allein auf ihrem Territorium Hoheitsgewalt aus; vielmehr seien die Einflussmöglichkeiten der Staaten auf unterschiedliche Weise global ausgeprägt.⁹³³ Ein vornehmlich territorial geprägtes Menschenrechtsdenken werde der vernetzten Welt von heute nicht gerecht.⁹³⁴ Einem Menschenrechtsverständnis, das auf die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen abzielt, könne es nicht darauf ankommen, wo die Rechtsverletzung erfolgt.⁹³⁵ Folglich sei auch das Abstellen auf Hoheitsgewalt fehlgeleitet, vielmehr müsse das Potential eines (staatlichen) Akteurs, Menschenrechte zu beeinträchtigen, Ausgangspunkt menschenrechtlicher Pflichten sein.⁹³⁶ Daher solle „in Anlehnung an das ökologische Menschenrechtskonzept (...) die Menschenrechtsfrage nicht mehr als ein Problem zwischen dem Heimatstaat und seinen Bewohner_innen, sondern (...) zwischen allen Staaten und allen Weltbewohner_innen begriffen werden.“⁹³⁷ Welche extraterritorialen Pflichten ein solches Menschenrechtsverständnis mit sich brächte, legt der Autor am Ende seines Beitrags dar.⁹³⁸ Bspw. müssten die Staaten angesichts ihrer Schutzpflichten dahingehend Maßnahmen ergreifen, dass private Akteure, die der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegen, insbesondere transnationale Unternehmen, keine Menschenrechtsverletzungen im Ausland begehen.⁹³⁹

Ebenfalls von einer menschenrechtlichen Pflicht zur Regulierung der Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen geht der Beitrag „Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes“ von Zimmermann/Weiß aus dem Jahr 2020 aus, der auf einem Gutachten der Verfasser basiert.⁹⁴⁰ Der Beitrag unterscheidet sich allerdings von den anderen befürwortenden Stimmen, indem er schon *de lege lata* eine völker-

932 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 504.

933 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 506.

934 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 506.

935 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 509.

936 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 510.

937 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 513.

938 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 514 ff.

939 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 516 f.

940 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463.

und verfassungsrechtliche Pflicht Deutschlands annimmt, ein Lieferkettengesetz zu erlassen.⁹⁴¹

Bzgl. des Völkerrechts erklären die Autoren, eine „ausdrückliche Rechtspflicht zum Erlass eines Lieferkettengesetzes“ bestehe nicht; allerdings fordere der Sozialpaktausschuss eine Regulierung der Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen, wie die Autoren im Hinblick auf die bereits angesprochenen Ausschussbemerkungen anführen.⁹⁴² Außerdem verweisen die Autoren u. a. auf eine Reihe von ILO-Kernarbeitsnormen, aus denen sich ebenfalls ein „entsprechender Gesetzgebungsauftrag“ ergebe.⁹⁴³ Zudem befasst sich der Beitrag mit den grundrechtlichen Schutzpflichten, die sich grundsätzlich auch auf Auslandsaktivitäten von Unternehmen erstrecken.⁹⁴⁴ Dabei nehmen die Autoren u. a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Recht der Wirtschaft, Art. 74 Nr. 11 GG) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Blick.⁹⁴⁵ Die Autoren schließen mit dem Befund, der Erlass eines Lieferkettengesetzes sei „in Übereinstimmung mit den Deutschland bindenden völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben geboten und zulässig, um Grund- und Menschenrechte im gestreckten Liefer- und Wertschöpfungsprozess zu schützen.“⁹⁴⁶

Abschließend sind zwei Beobachtungen zur Auseinandersetzung mit der Schutzpflicht in der deutschen Korpusliteratur festzuhalten. Erstens nehmen die Ausschussbemerkungen eine wichtige Rolle in der Debatte ein: Der Stellenwert, den die Korpusautoren den Ausschussmeinungen zumessen, reicht von der Charakterisierung als „unverbindliche Interpretationshilfen“⁹⁴⁷ bis hin zum Befund, die Ausschüsse nähmen eine „authentische Interpretation“⁹⁴⁸ der Verträge vor.⁹⁴⁹ Die unterschiedlichen Ein-

941 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 425.

942 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 426 ff.

943 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 428.

944 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 430 ff.

945 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 429, 433 ff. (Kompetenz), 440 ff. (Bestimmtheitsgebot) und 458 ff. (Verhältnismäßigkeit).

946 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 462.

947 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 53. Ähnlich Pöschl, nach der die Äußerungen als „Interpretationshilfen“ zu verstehen sind, siehe Pöschl, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452, 431 (Fn. 112).

948 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463, 429.

949 Vgl. außerdem zum Sozialpaktausschuss Krajewski, nach dem es nicht Aufgabe des Ausschusses sei, „eine Dogmatik des IPwskR zu entwickeln, sondern den Staaten Handlungsempfehlungen“ zur Erfüllung ihrer Paktrechte zu geben, siehe Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

ordnungen verdeutlichen die Schwierigkeit, die rechtliche Bedeutung der (Rechts-)Auffassungen nichtgerichtlicher Institutionen wie der VN-Ausschüsse präzise zu bestimmen.⁹⁵⁰

Zweitens finden sich in der Korpusliteratur unterschiedliche Ansätze zur Begründung oder Bejahung der Pflicht der Staaten, inländischen Unternehmen menschenrechtsbezogene Pflichten im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten aufzuerlegen: Sie reichen von *Kanalans* „unkonventionelle[m] Ansatz“⁹⁵¹ bis zur Annahme einer der Schutzpflicht entspringenden Regulierungspflicht *de lege lata* bei *Zimmermann/Weiß*. Dazwischen stehen der Ansatz von *Bernstorffs*, der eine Regulierungspflicht unabhängig von der Schutzpflicht u. a. unter Verweis auf das menschenrechtliche Kooperationsgebot aus der VNCh herleitet, sowie die Vorgehensweise *Krajewskis*, der die Schutzpflicht mit dem völkerrechtlichen Schädigungsverbot verknüpft.

D) Die nationalrechtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Normen

Große Teile der deutschen Korpusliteratur befassen sich mit den juristischen Instrumenten, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu begegnen. Eines dieser Instrumente ist das nationale Recht, das insbesondere aus zwei Blickwinkeln analysiert wird: Erstens wirft die Korpusliteratur die Frage auf, inwieweit Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten haftbar gemacht werden können. „*Cause celebre* (...) ist natürlich das US-amerikanische *Alien Tort Statute*“⁹⁵², bringt *Dörr* auf den Punkt, welches Gesetz auch in der deutschen Korpusliteratur im Mittelpunkt steht (I). Dabei werfen einige Autoren die Frage auf, inwieweit Menschenrechtsklagen auch in Deutschland denkbar wären. Ein deutscher Korpusbeitrag deutet diese Frage bereits im Jahr 2003 an, also Jahre bevor Menschenrechtsklagen und Unternehmensverantwortung zum „Leitthema“⁹⁵³ der deutschen Privatrechtswissenschaft wurden (II). Neben der (deliktischen) Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen befassen sich einige Beiträge mit den Gesetzen, die viele Staaten in den vergangenen Jahren zum Schutz der Menschenrechte vor Beeinträchtigungen

950 Hierzu mit Blick auf die Bewertung der Äußerungen der VN-Ausschüsse durch IGH und Bundesverfassungsgericht *Payandeh*, NVwZ 39:3 (2020), 125–129.

951 *Kanalans*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 499.

952 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 145 (Hervorhebung im Original).

953 *Weller/Thomale*, ZGR 46:4 (2017), 509–526, 510.

durch Unternehmen erlassen haben. Das deutsche LkSG ist ein prominentes, auch in der Korpusliteratur beleuchtetes Beispiel (III).

I) Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen insbesondere unter dem ATS – ein gängiges Thema (auch) in der deutschen Korpusliteratur

Auch die deutsche Korpusliteratur setzt sich mit dem ATS auseinander: Sieben Korpusbeiträge befassen sich (nahezu) ausschließlich mit ATS-Fällen gegen private Unternehmen,⁹⁵⁴ zahlreiche Korpusbeiträge mit anderem Themenschwerpunkt⁹⁵⁵ verweisen auf die ATS-Rechtsprechung der US-Bundesgerichte und auch in die Lehrbuchliteratur hat die Thematik Eingang⁹⁵⁶ gefunden.

Den Beiträgen lassen sich drei Zielsetzungen entnehmen: Erstens sind viele Beiträge als Fallbesprechungen konzipiert, verfolgen also das Ziel, eine aktuelle Entscheidung vorzustellen und zu bewerten sowie das Phänomen der Menschenrechtsklagen (gegen Unternehmen) vor US-Bundesgerichten einzuordnen.⁹⁵⁷ In Einklang mit der vorherrschenden deutschen Position, Unternehmen nicht (weitreichend) an das Völkerrecht gebunden zu sehen,

954 *Rau*, Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of *Forum Non Conveniens*: The Decision of the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit in *Ken Wiwa v. Royal Dutch Petroleum Company*, ZaöRV 61:1 (2001), 177–197; *Seibert-Fohr*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen: Anmerkungen zum Urteil *Doe I v. Unocal Corp.* des US Court of Appeal (9th Circuit), ZaöRV 63:1 (2003), 195–204; *Gaedtke*, Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall *Doe v. Unocal*: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, AdV 42:2 (2004), 241–260; *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186; *Hailer*, AdV 44:1 (2006), 76–92 (zur *Sosa*-Entscheidung des Supreme Courts); *Schaub*, Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute: Eine Bestandsaufnahme nach *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, AdV 49:2 (2011), 124–172; *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602.

955 Siehe bspw. die Beiträge von *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 78 f.; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 77 ff.; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 132 ff.; *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 145 f.; *Hilpold*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 185–224, 203 ff.

956 Siehe bspw. *von Arnault*, 4. Auflage 2019, Rn. 632; *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 66.

957 So viele der in Fn. 954 genannten Beiträge.

äußern die Beiträge z. T. Kritik an der Annahme völkerrechtlicher Pflichten in ATS-Verfahren.⁹⁵⁸

Zweitens verweisen einige Beiträge, die sich mit den Instrumenten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen befassen, auf das ATS als ein bzw. das eine effektive Mittel, Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen.⁹⁵⁹

Drittens formulieren *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone* eigene Positionen in strittigen ATS-Fragen.⁹⁶⁰ Der Beitrag geht auf eine Eingabe zurück, die die Autoren in das *Kiobel*-Verfahren vor dem Supreme Court eingebracht haben.⁹⁶¹ Das Völkerrecht, so das Kernargument des Beitrags, stehe den typischerweise unter dem ATS verhandelten Fällen nicht entgegen.⁹⁶² Bspw. befassen sich die Autoren mit dem Universalitätsprinzip, auf das bereits bei der Analyse der US-Literatur eingegangen wurde.⁹⁶³ Die Autoren argumentieren, auf Grundlage des Universalitätsprinzips seien sowohl straf- wie auch zivilrechtliche Verfahren möglich.⁹⁶⁴

Zudem zeigt die Korpusliteratur, dass es auch in anderen Ländern Verfahren gegen multinationale Unternehmen gab, die Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hatten. Bspw. befasst sich der Beitrag von *Seibert-Fohr/Wolfrum* mit Menschenrechtsklagen insbesondere im Rahmen von ATS-Verfahren in den USA, aber auch in Großbritannien und Australien.⁹⁶⁵ Auf britische Verfahren weist auch ein anderer Korpusbeitrag hin.⁹⁶⁶

958 Gaedtke, AdV 42:2 (2004), 241–260, 247; *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186, 174.

959 Siehe bspw. *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 131 f.; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 145 f.

960 *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602.

961 *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602, 583.

962 *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602, 582.

963 Siehe oben Kapitel 4) C) I).

964 Dafür spreche u. a., dass sich die Rechtsbereiche in vielen Staaten annäherten und zivilrechtliche Verfahren für den Beklagten weniger eingriffsintensiv als strafrechtliche seien, siehe *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602, 589 f.

965 *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186, 178 ff. Laut der Sternchenfußnote geht der Beitrag auf ein Gutachten zurück, das die Autoren für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstattet hatten.

966 *Weschka*, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661, 631 ff.

II) Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Deliktsrecht

Während die Bedeutung des ATS seit der *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts aus dem Jahr 2013 schwindet, sind Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen seit Mitte der 2010er-Jahre auch in Europa zu registrieren. Auf diese Entwicklung weist der Korpusbeitrag *Krajewskis* aus dem Jahr 2018 hin, worin der Autor erklärt: „In der deutschen Zivilrechtswissenschaft ist umstritten, ob und unter welchen Umständen derartige Klagen in Deutschland Erfolg haben werden bzw. haben sollten.“⁹⁶⁷ Die deutsche Privatrechtswissenschaft, auf die *Krajewski* verweist, befasst sich etwa seit Mitte der 2010er-Jahre mit zivilrechtlichen Klagen gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen. Knappe Andeutungen auf die Fragen, die später im Mittelpunkt der Zivilrechtsdebatte stehen sollten, finden sich bereits in den 2000er-Jahren in der deutschen Korpusliteratur: Nach ihrer Besprechung des *Doe*-Urteils des Ninth Circuit⁹⁶⁸ nennt *Seibert-Fohr* im letzten Paragraphen ihres Texts die deliktischen Anspruchsgrundlagen § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 und § 831 BGB, die in Menschenrechtsklagen in Deutschland geltend gemacht werden könnten, sofern deutsches Recht zur Anwendung gelange.⁹⁶⁹ Ähnliche Ausführungen finden sich bereits in *Krajewskis* Korpusbeitrag aus dem Jahr 2012⁹⁷⁰ sowie in *Buszewskis* Aufsatz⁹⁷¹. Auf die Thematik wird im Vergleichskapitel zurückzukommen sein.⁹⁷²

III) Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 11. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das LkSG verabschiedet. Vorausgegangen war eine jahrelange Debatte in Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über das Für und Wider eines Gesetzes, das deutschen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten auferlegt. Diese Debatte hat auch Eingang in die hiesige Korpusliteratur gefunden. *Hoffberger(-Pippan)* hat im AdV zwei Beiträge vorgelegt: Ihr erster Beitrag analysiert die französische *loi de vigilance*,

967 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 135 (Fußnoten ausgelassen).

968 Siehe oben Fn. 381.

969 *Seibert-Fohr*, *ZaöRV* 63:1 (2003), 195–204, 204.

970 *Krajewski*, *MRM* 17:1 (2012), 66–80, 79.

971 Siehe *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 204 ff.

972 Siehe unten Kapitel 6) A) V).

nach der Autorin das erste Gesetz weltweit, das Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche Standards zu beachten.⁹⁷³ Der Beitrag der Autorin aus dem Jahr 2020 befasst sich mit dem deutschen Vorhaben, ein Lieferkettengesetz zu verabschieden.⁹⁷⁴ U. a. bejaht die Autorin die Völkerrechtskonformität eines etwaigen Lieferkettengesetzes mit Blick auf die völkerrechtliche Jurisdiktion.⁹⁷⁵ Zudem widmet sich *Bäumler* der Konformität des damaligen Gesetzesentwurfs mit dem WTO-Recht, die sie letztlich als gegeben ansieht.⁹⁷⁶

E) *Varia*

Schließlich sind die vier verbleibenden, bisher noch nicht vorgestellten Abhandlungen in den Blick zu nehmen: Der Beitrag von *Krajewski/Bozorgzad/Hefß* befasst sich mit der Praxis der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze,⁹⁷⁷ die beim Bundeswirtschaftsministerium angesiedelt ist⁹⁷⁸. Sie nimmt u. a. Beschwerden über potentielle Verstöße gegen die Leitsätze durch multinationale Unternehmen entgegen.⁹⁷⁹ Mit einigen der von der Kontaktstelle bearbeiteten Beschwerden befassen sich die Autoren.⁹⁸⁰ Im Ergebnis halten sie u. a. fest, das Fallrecht der Kontaktstelle könne zur weiteren Ausgestaltung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen beitragen, wenngleich weiterer Forschungsbedarf bestehe.⁹⁸¹

Auf der DGIR-Tagung im Jahr 2019 wurden acht Referate gehalten. Vier davon wurden von Völkerrechts-, vier von Professoren aus dem Bereich

973 *Hoffberger*, Das französische Gesetz über die menschenrechtliche due diligence von Muttergesellschaften und Auftrag gebenden Unternehmen, *AdV* 55:4 (2017), 465–486, 465.

974 *Hoffberger-Pippan*, *AdV* 58:4 (2020), 400–423.

975 *Hoffberger-Pippan*, *AdV* 58:4 (2020), 400–423, 418 ff.

976 *Bäumler*, Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts, *AdV* 58:4 (2020), 464–501.

977 *Krajewski/Bozorgzad/Hefß*, *ZaöRV* 76:2 (2016), 309–340.

978 Siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-nks.html> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

979 OECD, Guidelines for Multinational Enterprises (2011), OECD Publishing, Teil II (Amendment of the Decision of the Council on the OECD Guidelines for Multinational Enterprises), Kapitel I (National Contact Points), Nr. 1.

980 *Krajewski/Bozorgzad/Hefß*, *ZaöRV* 76:2 (2016), 309–340, 321.

981 *Krajewski/Bozorgzad/Hefß*, *ZaöRV* 76:2 (2016), 309–340, 339.

des (Internationalen) Privatrechts vorgetragen. Von den völkerrechtlichen Beiträgen wurden Dörres Ausführungen bereits vorgestellt. Der ausführliche Beitrag Hilpolds befasst sich mit Säule 3 der VN-Leitprinzipien, den Abhilfemaßnahmen („remedies“).⁹⁸² U. a. nimmt der Autor die Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Unternehmen durch das nationale Privat- und Strafrecht sowie das völkerrechtliche Investitionsschutzregime in den Blick.⁹⁸³ Ausführlich mit dem Investitionsschutz befasst sich das Referat Vöneky, die der Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit nachgeht.⁹⁸⁴

Krischs Beitrag adressiert das völkerrechtliche Jurisdiktionsrecht und beginnt mit der Feststellung, dass trotz der bereits lang anhaltenden Debatte bis heute kaum verbindliche Regeln im Bereich der Unternehmensverantwortung bestünden, weshalb der nationalstaatlichen Rechtsetzung wie auch Durchsetzung weiterhin eine wichtige Rolle zukomme.⁹⁸⁵ Zentral sei dabei die Frage, inwieweit die Staaten Sachverhalte außerhalb des eigenen Territoriums regeln dürfen.⁹⁸⁶

Zunächst befindet der Beitrag, Jurisdiktion werde im Völkerrecht historisch wie gegenwärtig zumeist territorial verstanden.⁹⁸⁷ Allerdings sei die Lokalisierung vieler Sachverhalte schwierig oder sogar unmöglich, gerade was das Handeln multinationaler Konzerne angehe.⁹⁸⁸ Ein territorial ausgerichtetes Jurisdiktionskonzept sei daher prekär. Anschließend folgert der Autor auf Grundlage einer ausführlichen Praxisanalyse, es bestünden Indizien für Weiterungen der klassischen Jurisdiktionskategorien. Bspw. sei es in der Vergangenheit in Jurisdiktionskonflikten häufig um konkrete Handlungen und deren Verortung gegangen; die kontroversen Fälle ließen sich dagegen heute zumeist charakterisieren als „Handlungskonglomerate, zeitlich und geographisch weitläufig, die in vielen Territorien stattfinden und gleichzeitig auf keinem wirklich.“⁹⁸⁹

Angesichts der Mängel der traditionellen Jurisdiktionskategorien geht der Autor der Frage nach, inwieweit andere Beschränkungen der Jurisdik-

982 Hilpold, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 185–224.

983 Hilpold, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 185–224, 202 ff.

984 Vöneky, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 339–373.

985 Krisch, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 11.

986 Krisch, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 11 f.

987 Krisch, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 12 ff.

988 Krisch, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 14.

989 Krisch, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 22.

tionsausübung auszumachen sind.⁹⁹⁰ Zu seinen Schlüssen gehört, dass es weiterhin Fälle sehr gut wie auch sehr schlecht begründbarer Jurisdiktionsausübung gebe, erstere etwa bei ausgeprägten territorialen Bezügen zum geregelten Sachverhalt, letztere etwa, wenn keinerlei territoriale oder personale Anknüpfung denkbar sei; zudem gebe es eine große Spannweite „bestreitbare[r] Jurisdiktion“, die kontextabhängig zu bewerten sei.⁹⁹¹ Am Ende seines Beitrags kommt *Krisch* auf das Thema BHR zurück: U. a. argumentiert der Autor, die Herkunftsstaaten multinationaler Unternehmen „sollten in der Tat verpflichtet sein, Menschenrechtsverletzungen von in ihnen beheimateten Unternehmen zu verhindern, auch wenn diese Verletzungen anderswo stattfinden.“⁹⁹²

Der Autor schließt mit dem Befund, das Jurisdiktionsregime bringe eher zum Ausdruck, „was Staaten tun können; nicht so sehr (...) was sie dürfen.“⁹⁹³ Daher werde auch in Zukunft extraterritoriales Handeln im Bereich BHR zu beobachten sein, insbesondere wenn dieses im Eigeninteresse des regulierenden Staates stehe. Letztlich sei die völkerrechtliche Jurisdiktion „in ihrer entgrenzten Form (...) weniger ein Hindernis als ein flexibler Rahmen“, um die andauernde Mobilisierung im Bereich BHR auszubauen „und in institutionelles Handeln umzumünzen.“⁹⁹⁴

F) Zwischenergebnis: Große Einheitlichkeit der deutschen Literatur

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die deutsche Korpusliteratur nahezu ausschließlich mit der systematischen Analyse der völkerrechtlichen Fragen befasst, die das Thema BHR aufwirft. Zu den häufig adressierten Gegenständen zählen die Völkerrechtssubjektivität und die völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen, die Befugnis und ggf. die (Schutz-)Pflicht eines Staates, Unternehmen Pflichten zur Achtung der Menschenrechte aufzuerlegen, die ATS-Rechtsprechung und, in jüngeren Beiträgen, der Gesetzgebungstrend insbesondere in europäischen Staaten, zu dem die französische *loi de vigilance* und das deutsche LkSG zählen.

990 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 24.

991 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 27.

992 Souveränitätsverletzungen des Gaststaates müssten natürlich unterbleiben, siehe *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 35.

993 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 36 (Hervorhebung im Original).

994 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 36.

Folglich weist die deutsche Korpusliteratur – auch im Vergleich zum US-amerikanischen Korpus – eine große Einheitlichkeit auf.